

35. 1. Steht den nach § 32 des preussischen Gesetzes vom 3. Juni 1919 (GS. S. 101) in den einstweiligen Ruhestand versetzten Präsidenten und Mitgliedern der Generalkommissionen und des Oberlandeskulturgerichts für fünf Jahre der Anspruch auf den vollen Betrag des jeweiligen Dienst Einkommens der aktiven Beamten in entsprechender Dienststellung als wohl erworbenes Recht im Sinne des Art. 129 der Reichsverfassung zu?

2. Besteht Art. 7 der Reichsverordnung über die 12. Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 12. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1181) zu Recht?

III. Zivilsenat. Urt. v. 1. Juli 1924 i. S. Preuß. Staat (Wekl.)
w. E. (Rl.). III 145/24.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger, damals Mitglied der Generalkommission in Hannover, wurde gemäß § 32 des preuß. Gesetzes vom 3. Juni 1919 GS. S. 101 zum 1. November 1919 in den einstweiligen Ruhestand versetzt und erhielt nach § 32 Abs. 2 Satz 2 a. a. D. auch zunächst die vollen Bezüge eines aktiven Beamten gleicher Dienststellung weiter ausbezahlt. Am 1. Oktober 1921 wurden ihm unter Berufung auf die sperrgesetzlichen Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. November 1921 RGBl. S. 1365 und des preuß. Gesetzes vom 24. November 1921 GS. S. 553 nur $\frac{45}{100}$ des Gehalts der aktiven Beamten als Ruhegehalt gewährt, nachdem er zufolge des preuß. Altersgrenzengesetzes vom 15. Dezember 1920 GS. S. 621 bereits am 1. April 1921 in den dauernden Ruhestand getreten war. Der Kläger erachtete sich als in seinen wohl erworbenen Rechten verletzt und verlangte mit der vorschriftsgemäß erhobenen Klage die Nachzahlung bestimmter Beträge und eine entsprechende Feststellung des Rechtsverhältnisses im übrigen. Die erste Instanz wies die Klage ab. Das Berufungsgericht verurteilte den Beklagten zur Zahlung von 35865 \mathcal{M} nebst 4% Zinsen seit dem 5. August 1922 und stellte fest, daß dem Kläger für die Zeit vom 1. Oktober 1922 bis zum 31. Oktober 1924 ein Ruhegehalt gleich dem jeweiligen Höchstdiensteinkommen der aktiven Beamten der Landeskulturämter in entsprechender Dienststellung zustehende, für die Zeit vom 1. November 1924 an aber ein Ruhegehalt in dem Betrage, der einem zu diesem Tage in den Ruhestand versetzten, bis dahin aktiven Beamten der entsprechenden Dienststellung mit dem Dienstalter des Klägers zu gewähren wäre. Die Revision des Beklagten wurde mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der Anspruch des Klägers auf Zinsen weg falle.

Gründe:

Die Entscheidung hängt in erster Reihe von der Auslegung des § 32 Abs. 2 des preuß. Gesetzes vom 3. Juni 1919 ab. Diese Vorschrift lautet: „Präsidenten und Mitglieder der Generalkommissionen und des Oberlandeskulturgerichts, die beim Inkrafttreten dieses Ge-

gesetz das 65. Lebensjahr vollendet haben, können in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, ohne daß es des Nachweises der dauernden Unfähigkeit zur Erfüllung ihrer Amtspflichten bedarf. Sie erhalten in diesem Falle während eines Zeitraumes von 5 Jahren ihr bisheriges Dienst Einkommen einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses unverkürzt.“ Nach § 3 Abs. 1 des preuß. Altersgrenzengesetzes vom 15. Dezember 1920 sollte dieses Gesetz auch auf Beamte im einstweiligen Ruhestand Anwendung finden. Nach § 3 Abs. 2 des gleichen Gesetzes blieben jedoch die vermögensrechtlichen Ansprüche der auf Grund des § 32 des Gesetzes vom 3. Juni 1919 in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten mit der Maßgabe unberührt, daß an die Stelle des Wartegeldes ein Ruhegehalt in gleicher Höhe trat. Das Berufungsgericht versteht nun den Satz 2 des § 32 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1919 dahin, daß die gemäß Satz 1 in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten während der 5 Jahre das jeweilige Dienst Einkommen der aktiven Beamten entsprechender Dienststellung zu beanspruchen haben sollten. Es verkennt nicht, daß der Wortlaut des Gesetzes (bisheriges Dienst Einkommen) für die abweichende Auslegung des Beklagten spricht, führt aber aus: eine wörtliche Auslegung werde dem Zwecke der Vorschrift nicht gerecht, übersehe die Verschiebung der Geldverhältnisse, die schon zur Zeit des Erlasses des Gesetzes begonnen habe, und verkenne auch die Tragweite des § 3 Abs. 2 des Altersgrenzengesetzes, der praktisch bedeutungslos gewesen wäre, wenn das bisherige Dienst Einkommen des § 32 Abs. 2 Satz 2 a. a. D. nichts hätte bedeuten sollen als den im Jahre 1919 zustehenden Betrag. Der Revision ist zuzugeben, daß die Auslegung des Berufungsgerichts nicht unzweifelhaft ist. Sie entspricht aber dem Sinn und Zweck des Gesetzes, ist auch in ihrem Ergebnis allein befriedigend und muß deshalb als zutreffend erachtet werden. Wenn den gemäß § 32 Abs. 2 in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten als Entschädigung, wie es in der Begründung (Verfassunggebende preussische Landesversammlung 1919 Druck. Nr. 191) heißt, für 5 Jahre das volle Dienst Einkommen zugesichert worden ist, so kann das nur so verstanden werden, daß sie in ihren Bezügen so gestellt werden sollen, wie wenn sie noch 5 Jahre aktiv wären. Demgemäß müssen sie auch an den veränderten Bezügen der aktiven Beamten während dieser 5 Jahre teilhaben, nur daß seit dem Alters-

grenzengesetz an die Stelle des Wartegeldes ein Ruhegehalt in gleicher Höhe trat. Es bedurfte daher auch nicht erst, wie die Revision will, einer Heranziehung der Ruhegehaltsgesetze vom 7. Mai und 17. Dezember 1920, um die Höhe der bis zum 1. Oktober 1921 geleisteten Zahlungen zu erklären. Das Berufungsgericht weist übrigens auch zutreffend darauf hin, daß diese Gesetze den Fall einer Zusicherung der vollen Dienstbezüge nicht im Auge haben. Handelt es sich danach aber um ein wohlverworbenes Recht des Klägers auf die jeweiligen Bezüge der aktiven Beamten entsprechender Dienststellung, dann wurde dieses Recht auch nicht beeinträchtigt durch die sperrgesetzlichen Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. November 1921 und des preuß. Gesetzes vom 24. November 1921. Das Reichsgesetz, dem das preuß. Gesetz folgt, bestimmt in Art. 5 Abs. 1, daß Länder, Gemeinden und sonstige öffentliche Körperschaften die neuen Sätze der Grundgehälter und Ortszuschläge der Berechnung der Pensionen und Wartegelder nur mit der Maßgabe zugrundelegen dürfen, daß sich keine höheren Bezüge ergeben, als sie die in den dauernden oder einstufigen Ruhestand versetzten Reichsbeamten bei gleichem pensionsfähigen Diensteinkommen und gleicher pensionsfähiger Dienstzeit erhalten. Nach Art. 5 Abs. 2 soll jedoch das Gesetz zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. Dezember 1920 RGBl. S. 2117, das sog. Besoldungssperrgesetz, auch „insoweit“ gelten. Die letztere Bestimmung ist entgegen den Ausführungen der Revision dahin zu verstehen, daß die Vorschriften des Sperrgesetzes bei Kollisionsfällen im Sinne des Abs. 1 im ganzen Anwendung finden sollen. Das Sperrgesetz aber will, wie sich aus den Einzelvorschriften seiner §§ 3, 13 ergibt, wohlverworbene Rechte der Beamten unberührt lassen.

Die angefochtene Entscheidung ist daher in der Hauptsache gerechtfertigt. Nur die Zubilligung von Zinsen kann im Hinblick auf Art. 7 der Verordnung über die 12. Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 12. Dezember 1923 RGBl. I S. 1181 nicht aufrechterhalten werden. Abs. 1 dieses Art. 7 spricht den Beamten bei nachträglicher Auszahlung von Dienst- und Versorgungsbezügen das Recht auf Verzinsung oder Ersatz des durch die spätere Auszahlung entstandenen Schadens ab. Nach Art. 7 Abs. 2 gilt die Vorschrift auch für Zahlungen, die vor dem 1. Dezember 1923 fällig geworden oder

geleistet worden sind. Die Gültigkeit dieser Bestimmungen wird vom Kläger mit Unrecht bezweifelt. Die Verordnung vom 12. Dezember 1923 gründet sich auf das Ermächtigungsgesetz vom 8. Dezember 1923 RGBl. I S. 1179, und besteht danach allerdings nur insoweit zu Recht, als sie nicht Bestimmungen der Reichsverfassung widerspricht. Ein solcher Widerspruch ist aber bezüglich der Vorschrift des Art. 7 nicht vorhanden. Insbesondere verstößt sie nicht, wie behauptet wird, gegen Art. 129 Abs. 1 Satz 3 RVerf., wonach die wohlerworbenen Rechte der Beamten unverleßlich sind. Der hier aufgestellte Grundsatz verbannt seine Entstehung der Absicht, das Berufsbeamtentum gegenüber Bestrebungen, die seinen Bestand gefährdeten, in seinen Rechten verfassungsmäßig sicherzustellen (vgl. RGZ. Bd. 104 S. 60). Er kann daher, gleichviel wie der Begriff der wohlerworbenen Rechte im übrigen zu verstehen ist, in jedem Falle nur auf Rechte bezogen werden, die, wie der Anspruch auf Rang und Gehalt, den Beamten als solchen zustehen, nicht auf Rechte, die das Gesetz jedem Gläubiger einer Forderung gegen jeden Schuldner zuspricht. Zu den Rechten der letzteren Art gehört aber der Anspruch auf Verzinsung ebenso wie der Anspruch auf Ersatz eines durch verspätete Auszahlung entstandenen Schadens. Art. 129 Abs. 1 Satz 3 RVerf. steht also der Anwendung des Art. 7 der Verordnung vom 12. Dezember 1923 nicht im Wege. Das gleiche gilt von den verfassungsmäßigen Grundsätzen über den Schutz des Eigentums. Nach Art. 153 Abs. 2 RVerf. kann eine Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden, und sie erfolgt gegen angemessene Entschädigung, soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt. Es kann nun dahin gestellt bleiben, ob in der Vernichtung bereits entstandener Zins- und Schadenersatzansprüche, wie sie Art. 7 der Verordnung vom 12. Dezember 1923 vorsieht, eine Enteignung im Sinne des Art. 153 RVerf. überhaupt zu finden ist. Denn es würde in keinem Falle an den Voraussetzungen fehlen, unter denen eine solche nach der Verfassung zulässig ist. Daß die Vorschriften in Art. 7 dem Wohle der Allgemeinheit zu dienen bestimmt sind, läßt sich nicht bezweifeln. Ihre gesetzliche Grundlage aber findet die Maßnahme in eben diesem Art. 7 in Verbindung mit dem Ermächtigungsgesetz vom 8. Dezember 1923. Gegenüber dieser reichsgesetzlichen Regelung entfallen auch die Bedenken, die daraus

abgeleitet werden könnten, daß die Vernichtung der Zins- und Schadensersatzansprüche nicht „gegen angemessene Entschädigung“ erfolgt ist. Im übrigen kann zur Frage der Enteignung auf die entsprechenden Ausführungen des V. Senats zur Rechtsgültigkeit der Regelung der Hypothekenaufwertung in Art. I der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 in RGZ. Bd. 107 S. 375 verwiesen werden. Der erkennende Senat hat die Vorschrift des Art. 7 der Verordnung vom 12. Dezember 1923 bereits im Urteil vom 22. Februar 1923 III 259/23 als rechtsgültig angewendet, und an diesem Standpunkt ist aus den angegebenen Gründen auch festzuhalten.